erreichen, obwohl es ein Hauptfaktor ift, sobald es sich um Reklame zu sinden seien. Der Begriff »Geheimnis« sei ja kein absoluter. handelt. Tropdem ist der Preis nur & 325.— bezw. & 450.—, also nicht höher als der eines Rotationsapparates. Probeabzüge stehe hier darin, daß die Listen nach bestimmten Gesichtspunkten stelle ich Interessenten gern zur Berfügung.

Dur, im Februar 1912. E. Scheithauer.

Den gleichen Anlaß benutt Herr Alois Maier in Fulba zur Abersendung und Empfehlung eines Katalogs über die Martin-Patent-Kassen. Die seit 5 Jahren in seinem Geschäft in Gebrauch besindliche Kontrollfasse funktioniere tadellos und habe noch keinerlei Anlaß zu Ausstellungen gegeben.

Engländer-Deutsch. — Der Londoner Berlag B. T. Batsford hat einen guten Prospekt, gut redigiert und gut ausgestattet, über ein neues größeres Werl — Penmanship of the XVI., XVII, and XVIII th centuries, d. i. die Kalligraphie des 16. bis 18. Jahr-hunderts — ausgegeben. Den beutschen Interessenten dachte er die Sache noch besonders lodend zu machen, indem er einen Zettel aufklebte, auf dem in Rotdrud geschrieben steht:

Der Verleger beabsichtigt in diesem Werke eine Serie von schönen Handschriften zu versehen, die voller Begeisterung für alle Zeichner und deren Kunden sein sollte. Er empfielt Allen, die an die Anzeigenkünste interessiert sind, dieses Werk zu studieren, da es gerade die künstlerische Ideen enthielt, die zu einem vortrefflichen Erfolg führen sollte.

Man erbittet dem Empfanger höflichst, folgende Seiten durchzulesen, da sie die Zwecke dieses Werks und seine allgemeine Nützlichkeit zu zeigen.

Das Porto im Auslande ist I/-.

An sich ist diese Absicht einer englischen Firma, uns endlich einmal auf deutsch anzureden, so klug als höslich, aber einstweilen ist uns gutes Englisch doch noch verständlicher und lieber als ein bermaßen malträtiertes Deutsch!

sk. Bom Reichegericht. Abichreiben von Runbenliften als Berftoß gegen bie guten Gitten. (Rachbrud verboten.) - Das Gefet vom 7. Juni 1909 gegen ben unlauteren Bettbewerb enthalt in § 1 eine Generallaufel, nach ber ichon bei einem Berftog gegen bie guten Sitten bas Gefet in Unwendung tommt. hierfur ift eine Enticheibung bes Reichsgerichts bon Bedeutung, bie fich bamit befagt, wie weit ein Angestellter Beichäftsgebeimniffe für fich verwenden barf, fpegiell, ob die Benutung von Abreffen und Rundenliften bes früheren Beichäftsherrn jugunften bes neuen ftatthaft ober als Berftoß gegen bie guten Gitten ju betrachten ift. Bur Erläuterung biene ber folgende Tatbeftand: Der Beflagte, ber Raufmann B. in Charlottenburg, mar bis gum Marg 1909 als Profurift bei bem Kläger, bem Inhaber ber Firma E. in Sannover. Rach Aufgabe biefer Stellung trat er als Teilhaber in die offene Sanbelsgesellichaft 28. & Co. in Sannover ein. Der Rlager behauptete nun, bag ihm feit bem Austritt bes Bellagten zwei Runbenliften mit je etwa 1000 Abreffen fehlten, bie ber Beflagte fich vor Aufgabe feiner Stellung als Profurift aufgezeichnet habe, wie er fich auch fonft über bie Abfatgebiete, Bezugsquellen ufm. Rotigen gemacht habe. Der Rlager flagte beshalb auf Grund bes Bettbewerbsgefebes gegen B. und gegen ben Raufmann 28. als Teilhaber ber Firma B. & Co. auf Unterlaffung ber Benugung ber Aufzeichnungen, bie fich ber Beflagte B. gemacht habe, und auf Erfat bes Schabens, ber bem Rlager bisher ermachjen fei und noch weiterhin ermachfen werbe. Das Landgericht Sannover wie auch bas Berufungsgericht, Dberlanbesgericht Celle, gaben ber Rlage ftatt und verurteilten bemgemäß die Beflagten. In ben Grunden murbe ausgeführt, bag ber Unfpruch bes Rlagers auf Schabenerfat fich mit Recht auf bas Gejet gegen ben unlauteren Wettbewerb ftute, gleichviel, ob auf bas alte Befet bom 27. Dai 1896 (§ 9, 2 und 3) ober bas neue bom 7. Juni 1909 (§§ 17, II und 19), da die Bestimmungen die gleichen maren. Die Bulaffigfeit bes Unterlaffungsanfpruche ergebe fich fur bas neue Gefet ohne weiteres aus ber Generalflaufel bes § 1. Bei ben in Frage tommenden Aufzeichnungen habe es fich ohne 3weifel um Geschäftsgeheimniffe gehandelt, an beren Geheimhaltung ein begrundetes Intereffe beftanben habe. hieran tonne auch ber Umftand nichts anbern, bag bie Abreffen ber einzelnen Lieferanten und Abnehmer bei ben befannten Abreffenbureaus von jedermann gefauft werben fonnten ober in ben einschlägigen Abregbuchern zusehen gewohnt mar.

Die Eigentumlichfeit und ber Charafter bes beheimniffese beftebe bier barin, bag bie Liften nach bestimmten Gesichtspuntten aufgestellt feien, &. B. unter Fortlaffung infolventer oder nicht leiftungsfähiger Firmen. Es feien dies unzweifelhaft Borteile, bie bie allgemeinen Abregbucher nicht zu bieten vermöchten. Bon biefen Geschäftsgeheimniffen habe fich B. in einer gegen bie guten Sitten verftogenden Beije Renntnis verichafft. Benn es auch einem früheren Angestellten nicht verwehrt werden burfe, bie ihm noch aus ber Erinnerung befannten und von ihm nach feinem Musicheiben aus bem Dienfte aus bem Gebachtnis aufgezeichneten Ramen von Lieferanten und Runden in feinem eigenen ober einem fremben Geschäft zu verwerten, fo ftelle doch das ohne Biffen und Billen des Chefs erfolgte Abichreiben von Rundenliften und Bezugequellen, die ben Ungeftellten nur im Intereffe bes Beichafts anvertraut feien, eine gegen bie guten Sitten verftogende Sandlung bar. Die Art ber Renntnis. erlangung burch Abichreiben bilbe einen Bertrauensbruch und verftoge wiber Treu und Glauben. Die Unterlaffungeliage hange davon ab, ob eine Benutung ber Liften burch die Beflagten ichon erfolgt fei, mas aber bei ber Sandelsgesellichaft fehr wahricheinlich, ber Unterlaffungsanspruch gegen lettere also berechtigt fei. Für bie Frage nach ber Berechtigung bes Schabenerfaganfpruchs tomme es barauf an, ob ber erforberliche urfachliche Bufammenhang amifchen ber ichabigenden Sandlung des Beflagten B. und ber Schadenzufügung vorhanden fei. Diefes fei aber zu bejaben, ber Schabenersaganspruch mithin berechtigt. - Das Reichs. gericht bestätigte biefe Musführungen bes Berufungerichters, inbem es die Revision ber Beflagten teils als ungulaffig verwarf, teils als unbegrundet gurudwies. (Aftenzeichen: IL 399/11.)

Die Bereinigung für exalte Birtichaftsforichung halt ihre biesjährige hauptversammlung am 17. Februar in Berlin ab. Nach ber Deutschen Tageszeitung« sprechen a. a.: Kammer-herr Dr. von Frege über Deimatpolitit«, Geheimer Baurat Schren über »Tarisverträge«, Schriftsteller Steinmann-Bucher über » Probleme der Bevöllerungsbewegung«.

Personalnachrichten.

Albert Teobel . — Am 6. Februar verschied zu Kastelruth (Tirol) der wissenschaftliche Leiter der Geographischen Anstalt von Belhagen & Klasing zu Leipzig Professor Albert Scobel im Alter von 60 Jahren. Er hat sich in 35 jähriger Tätigkeit in der genannten Firma als Herausgeber von »Andrees Allgemeinem Handatlas«, dem »Geograph. Handbuch«, »Belhagen & Klasings Bolks- und Familienatlas«, dem »Handelsatlas« und der erdkundlichen Monographien-Sammlung »Land und Leute« einen Namen gemacht.

Sprechfaal.

Ohne Berantwortung ber Rebaftion; jedoch unterliegen alle Ginfenbungen ben Bestimmungen über bie Berwaltung bes Borfenblatts.)

Fakturenformat.

(Bgl. Nr. 29.)

Die Anregung der Franch'ichen Berlagsbuchhandlung ift mit Freuden zu begrüßen. Bis jest scheiterte der Bersuch, die Berslegerfafturen in Ordnern oder Heftern unterzubringen, an der Berschiedenheit der Formate. Bei Benutung der Quartordner dürfte die Breite der Fakturen nicht über 23 cm, die Höhe nicht über 28,5 cm gehen. Der Rand links zum Lochen ist notwendig. Das Papier darf nicht zu schlecht sein, damit die Löcher nicht durchreißen.

In ähnlichem Sinne spricht sich auch eine Einsendung der Fa. Carl Scheithauer in Dux aus, in der bedauert wird, daß diese Frage bisher immer ergebnislos im Börsenblatt behandelt worden sei. Bielleicht nimmt diesmal der Deutsche Berlegerverein die Angelegenheit in die Hand, der erfreulicher Beise in jüngster Zeit immer mehr dazu übergeht, wenn nicht durch Bestimmungen und Berordnungen, so doch durch Empsehlungen gewisse Normen zu schaffen und auf eine Bereinheitlichung auch in den Fragen hinzuwirken, die man bisher als solche rein interner Natur anzusehen gewohnt war.